

Statuten

des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC)

Gegründet 1960, Sektion der SKG

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Hovawart Club ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Artikel 5 der SKG-Statuten.

Artikel 2

Zweck

Der Schweizerische Hovawart Club bezweckt:

- a) Reinzucht von Hovawart-Hunden in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard, zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung wesensfester und gesunder Hovawart-Hunde in der Schweiz
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Hovawart-Hunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- f) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- g) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

Artikel 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Erstellung eines Zuchtreglements und Kontrolle über dessen Einhaltung
- b) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- c) Züchterversammlungen
- d) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hovawart-Hunden
- e) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- f) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- g) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- i) Durchführung von Junghundebegutachtungen und Ankörungen
- j) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern für Exterieur und Wesen
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen durch Vergabe von Ehren- und Wanderpreisen
- 1) Zusammenarbeit mit ausländischen Hovawart-Clubs

II. MITGLIEDSCHAFT

1. <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>

Artikel 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer [sofern vorhanden], E-Mailadresse [sofern vorhanden] und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Mitglieder können darüber bestimmen, ob ihre Daten an die SKG weitergeleitet werden sollen. Mitglieder, die die Weiterleitung von Daten schriftlich ablehnen werden der SKG nur mit Namen und Vornamen gemeldet.

Artikel 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Aktuar schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie, den Club oder die Förderung des Hovawarts besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen

erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Artikel 21 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklä-

rung an den Präsidenten oder Kassier erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für

das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Artikel 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Clubs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Artikel 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Schweizerischen Hovawart Clubs oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Artikel 75 ZGB (Zivilgesetzbuch) bleibt vorbehalten.

Artikel 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf die Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem Zentralvorstand schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Artikel 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Artikel 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Artikel 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Artikel 23, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Artikel 18

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Revsionsstelle
- 4. Die Körkommission
- 5. Die Kommissionen

Artikel 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Artikel 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 31.12. des laufenden Vereinsjahres einzureichen.

Artikel 21

Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Präsidenten einzureichendes schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Artikel 22

Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge und Gebühren
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. des Zuchtwarts
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. der Revisionsstelle
 - 6. der SHC Richter
 - 7. der SHC Richteranwärter
 - 8. der Körkommission
 - 9. der Kommissionen
- h) Abänderung der Statuten oder Reglemente
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- I) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

CSH - Club Suisse du Hovawart

Artikel 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung

durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl ordnungsgemäss als

Mitglied in den Schweizerischen Hovawart Club aufgenommen ist.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das

relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversamm-

lung nichts anderes beschliesst.

Artikel 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Spartenverantwortliche (von Amtes wegen), Beisitzer sofern nötig. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, Kassier und der Zuchtwart werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewil-

ligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Exemplare des offiziellen Publikationsorgans der SKG zu abonnieren. Die Kosten gehen zu Lasten des

Clubs.

Artikel 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 27

Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Clubs nach aussen

Artikel 28

Aufgabe Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Artikel 29

Aufgaben Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz sowie den Ver-

sand von clubinternen Mitteilungen.

Artikel 30

Aufgaben Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Artikel 31

Aufgaben Zuchtwart

Der Zuchtwart führt die Zuchtberatungsstelle. Er überwacht die Hovawart-Zucht in der Schweiz und gibt Auskunft über die Körung und geeignete Zuchtpartner. Die relevanten Daten jedes Hundes werden in geeigneter Form elektronisch verwaltet.

Artikel 32

Aufgabe Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 33

Spesen

Alle Ämter sind Ehrenämter. Ihren Inhabern stehen aber für Auslagen, die ihnen

aus der Clubarbeit erwachsen, Spesenvergütungen zu.

Ein durch die Generalversammlung genehmigtes Reglement regelt die Spesen-

vergütung.

Artikel 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer

beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der

Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 35

Richter

Wahl, Ausbildung und Tätigkeit der Richter des SHC richten sich nach den

Statuten und Reglementen der SKG und des SHC.

Artikel 36

Körkommission

Die Körkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart ist Mitglied der Körkommission und führt deren Vorsitz. Die Aufgaben der Körkommission werden im Zuchtreglement geregelt. Sie erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 37

Die Kommissionen

Die Generalversammlung kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, in denen der Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertre-

ten sein muss. Die Zusammensetzung soll paritätisch erfolgen. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.

CSH - Club Suisse du Hovawart

V.

FINANZEN

Artikel 38

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen b)

VI. STATUTENREVISION

Artikel 39

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Artikel 40

Die Auflösung des Schweizerischen Hovawart Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert zehn Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Marz 20 18 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 2008.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Schweizerischer Hovawart-Club

Silvia Pabst Aktuarin SHC Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Hovawart Clubs vom 24. März 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 16. Mai 2018

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer Präsident Dr. oec. Walter Müllhaupt Präsident AA Recht/Statuten